



BM - Ratsbüro

TISCHVORLAGE ZUM AUSTAUSCH

Bildung der Ausschüsse und Wahl der Ausschussmitglieder

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	24.06.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Für die Wahlzeit des Rates werden die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse und Unterausschüsse mit der jeweils aufgeführten Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.
2. Es werden
 - a) die Ratsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW als stimmberechtigte Mitglieder gewählt,
 - b) die sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW als beratende Mitglieder gewählt,
 - c) ggfls. die Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NRW als beratende Mitglieder auf Vorschlag ihrer Fraktion bestellt,
 - d) ggfls. die fraktionslosen Ratsmitglieder aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 11 als beratende Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse gewählt.
 - e) in den Jugendhilfeausschuss die Ratsmitglieder oder die vom Rat gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, als stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt gewählt; für jedes stimmberechtigte Mitglied wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter gewählt,
 - f) in den Jugendhilfeausschuss „weitere beratende Mitglieder“ im Sinne des § 4 Abs. 3 letzter Satz bestellt (Sprecher bzw. stellvertretender Sprecher des Kinder- und Jugendparlaments sowie Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Jugendamtselternbeirats,
 - g) in den Wahlausschuss die Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW als stimmberechtigte Beisitzer gewählt; für jeden Beisitzer wird zugleich je ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

Hinweise:

- 1.) Bei der Abstimmung über Ziffer 1 ist der Bürgermeister stimmberechtigt, bei Ziffer 2 ist er nicht stimmberechtigt.
- 2.) Die Buchst. c) und d) sind nicht relevant, wenn der am 18.06.2014 abgestimmte gemeinsame Wahlvorschlag aller Ratsmitglieder ohne Gegenstimme angenommen wird.

1. Haupt- und Finanzausschuss (+ stimmberechtigter BM)

Ratsmitglieder - stimmberechtigt - (01 - 17)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Berster, Heribert		CDU
02	Bongen, Hermann-Josef		CDU
03	Bremerich, Josef		CDU
04	Ebert, Kai		CDU
05	Klett, Stefan		CDU
06	Palubitzki, Lothar		CDU
07	Scherkenbach, Friedhelm		CDU
08	Stefer, Michael		CDU
09	Billstein, Regina		SPD
10	Brachmann, Peter		SPD
11	Liehn, Uschi		SPD
12	Mederlet, Frank		SPD
13	Frielingsdorf, Hans-Otto		UWG
14	Koppelberg, Harald		UWG
15	Schmitz, Andreas	Goller, Christoph	GRÜNE
16	Schnepper, Josef W.		FDP
17	Hewald, Georg		LINKE

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Ratsmitglieder - stimmberechtigt - (01 - 09)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Ahus, Margit		CDU
02	Finthammer, Horst		CDU
03	Hirsch, Hartmut		CDU
04	Kremer, Stephan		CDU
05	Stefer, Michael		CDU
06	Brachmann, Peter		SPD
07	Wurth, Ralf		SPD
08	Felderhoff, Klaus-Dieter	Grolewski, Joachim	UWG
09	Schmitz, Andreas	Goller, Christoph	GRÜNE

3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger - stimmberechtigt - (01 - 17)
gemäß § 58 Abs. 3

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Ahus, Margit	*	CDU
02	Bongen, Hermann-Josef	*	CDU
03	Grüterich, Norbert	*	CDU
04	Höfeld, Niclas, skB	*	CDU
05	Müller, Hans-Peter	*	CDU
06	Scherkenbach, Friedhelm	*	CDU
07	Schnippering, Bernd	*	CDU
08	Sax, Bernd, skB	*	CDU
09	Ballert, Wolfgang, skB	**	SPD
10	Gottlebe, Joachim	**	SPD
11	Mederlet, Frank	**	SPD
12	Schröder, Bärbel	**	SPD
13	Börsch, Thomas, skB	Wächtler, Harry, skB	UWG
14	Grolewski, Joachim		UWG
15	Goller, Christoph	Schmitz, Andreas	GRÜNE
16	Neubert, Michael, skB	Schmitz, Andreas	GRÜNE
17	Flosbach Franz-Josef, skB	Schnepper, Josef W.	FDP

*) naheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion:
Berster, Martina, skB
Offermann, Monika, skB
Irlenbusch, Verena, skB

**) naheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:
Berg, Ute, skB
Klockner, Jörg, skB
Nurk, Rudi, skB
Friedrichs, Maria, skB
Frielingsdorf, Dagmar, skB

4. Ausschuss für Schule und Soziales

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt - (01 - 17)
sachkundige Einwohner (skE) - beratend - (18 - 19)
zugleich Vertreter der evang. und kath. Kirche
gem. § 85 Schulgesetz

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Ebert, Kai	*	CDU
02	Fahlenbock, Adele, skB	*	CDU
03	Hirsch, Hartmut	*	CDU
04	Irlenbusch, Verena, skB	*	CDU
05	Kremer, Stephan	*	CDU
06	Lambert, Bernd, skB	*	CDU
07	Palubitzki, Lothar	*	CDU
08	Surborg, Joachim	*	CDU
09	Berg, Ute, skB	**	SPD
10	Billstein, Regina	**	SPD
11	Klockner, Jörg, skB	**	SPD
12	Mederlet, Frank	**	SPD
13	Frielingsdorf, Hans-Otto		UWG
14	Gärtner, Daniel, skB	Koppelberg, Birgit, skB	UWG
15	Caspers, Dagmar	Schmitz, Andreas	GRÜNE
16	Amamra, Sylvia, skB	Wuttke, Henry, skB	FDP
17	Hewald, Georg		LINKE
18	Jablonka; Thomas, Pastor	Bühlstahl, Peter, Gemeindefereferent	kath. Kirche/
19	Brücker, Karsten, Pfarrer	Ruffler, Gabriele, Pfarrerin	ev. Kirche

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion:
Ebert, Lena, skB
Langner, Daniel, skB
Höhfeld, Niclas, skB

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:
Friedrichs, skB
Frielingsdorf, Dagmar, skB
Weiß, Gabriele, skB
Di Maggio, Bartolo, skB
Nurk, Rudi, skB

5. Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt - (01 - 17)
sachkundige Einwohner gemäß § 58
Abs. 4 GO NRW - beratend - (18) - StSpV

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Bremerich, Josef	*	CDU
02	Finthammer, Horst	*	CDU
03	Klett, Stefan	*	CDU
04	Müller, Hans-Peter	*	CDU
05	Offermann, Monika, skB	*	CDU
06	Palubitzki, Lothar	*	CDU
07	Surborg, Joachim	*	CDU
08	Langner, Daniel, skB	*	CDU
09	Ballert, Wolfgnag, skB	**	SPD
10	Friedrichs, Maria, skB	**	SPD
11	Frielingsdorf, Dagmar, skB	**	SPD
12	Gottlebe, Joachim	**	SPD
13	Schröder, Bärbel	**	SPD
14	Felderhoff, Klaus-Dieter		UWG
15	Nitsch, Robert, skB	Dahm, Johannes, skB	UWG
16	Kappenberg, Silke, skB	Schmitz, Andreas	GRÜNE
17	Skok, Markus, skB	Goller, Christoph	GRÜNE
18	Breidenbach, Monika	Stefer, Klaus	StSpoV

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion:
Zimmermann, Lutz, skB,
Sax, Bernd, skB

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:
Klockner, Jörg, skB
Di Maggio, Bartolo, skB
Berg, Ute, skB
Schmitz, Denis, skB
Weiß, Gabriele, skB

6. Bauausschuss

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt - (01 - 17)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Berster, Heribert	*	CDU
02	Bremerich, Josef	*	CDU
03	Ebert, Kai	*	CDU
04	Finthammer, Horst	*	CDU
05	Flosbach, Thomas	*	CDU
06	Grüterich, Norbert	*	CDU
07	Schnippering, Bernd	*	CDU
08	Surborg, Joachim	*	CDU
09	Zimmermann, Lutz, skB	*	CDU
10	Brachmann, Peter	**	SPD
11	Di Maggio, Bartolo, skB	**	SPD
12	Metzger, Andreas	**	SPD
13	Schmitz, Denis, skB	**	SPD
14	Felderhoff, Klaus-Dieter		UWG
15	Virchow, Wolfgang, skB	Wächtler, Harry, skB	UWG
16	Goller, Christoph	Caspers, Dagmar	GRÜNE
17	Baldsiefen, Günter, skB	Schmitz, Andreas	GRÜNE

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion:
Höhfeld, Niclas, skB
Langner, Daniel, skB

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:
Klockner, Gerhard, skB
Ballert, Wolfgang, skB,
Nurk, Rudi, skB
Klockner, Jörg, skB
Berg, Ute, skB

7. Wahlausschuss

Vorsitzender = Bürgermeister kraft Amtes - stimmberechtigt

Beisitzer (RM / skB) - stimmberechtigt - (01 - 08)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Bremerich, Josef	Surborg, Joachim	CDU
02	Müller, Hans-Peter	Flosbach, Thomas	CDU
03	Palubitzki, Lothar	Ahus, Margit	CDU
04	Stefer, Michael	Grüterich, Norbert	CDU
05	Brachmann, Peter	Mederlet, Frank	SPD
06	Wurth, Ralf	Billstein, Regina	SPD
07	Frielingsdorf, Hans-Otto	Koppelberg, Harald	UWG
08	Schmitz, Andreas	Goller, Christoph	GRÜNE

8. Jugendhilfeausschuss

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

(Fraktion)

1. **Stimmberechtigte Mitglieder**

1.1 9 Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

01	Ahus, Margit	Stefer, Michael	CDU
02	Ebert, Lena, skB	Fahlenbock, Adele, skB	CDU
03	Grüterich, Norbert	Klett, Stefan	CDU
04	Hirsch, Hartmut	Berster, Heribert	CDU
05	Palubitzki, Lothar	Flosbach, Thomas	CDU
06	Liehn, Uschi	Brachmann, Peter	SPD
07	Weiß, Gabriele, skB	Nurk, Rudi, skB	SPD
08	Grolewski, Joachim	Wächtler, Harry, skB	UWG
09	Caspers, Dagmar	Kapenberg, Silke, skB	GRÜNE

1.2 6 Mitglieder, die vom Stadtrat aufgrund von Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern gewählt sind

10	Freier Träger
11	Freier Träger
12	Freier Träger
13	Freier Träger
14	Freier Träger
15	Freier Träger

2. **Beratende Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 AG - KJHG**

2.1 Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung

von Rekowski, Michael Kamphuis, Leslie

2.2 Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung

Dalmus, Ute Noss, Ralf

2.3 Richter/in / Jugendrichter/in

Türpe, Andreas, Direktor Amtsgericht Dr. Krause, Engelbert, Richter

2.4 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung

Beinghaus, Doris, Berufsberaterin Kohler, Veronika, Berufsberaterin

2.5 Vertreter/in der Schulen

N.N. N.N.

2.6 Vertreter/in der Polizei

Jung, Oliver, KK Saßenbach, Heide, KHK

2.7 Vertreter/in der katholischen Kirche

Urbatzka, Markus, Pastoralreferent Schmitz, Rebekka

2.8 Vertreter/in der evangelischen Kirche

N.N. N.N.

3. **Beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth**

3.1 Jeweilige/r Sprecher/in des Kinder- und Jugendparlamentes

3.2 Jeweilige/r Vorsitzende/r des Jugendamtselternbeirates

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zu Ziffer 1 des Beschlusentwurfs

Die Verwaltung unterstellt derzeit, dass die bisher bestehenden Ausschüsse wiederum gebildet werden und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls unverändert bleibt. Dem Vernehmen nach versuchen die Fraktionen durch ihre Vorsitzenden in einem für den 18.06.2014 terminierten Gespräch, einen einheitlichen Wahlvorschlag für die Besetzung der Ausschüsse zu erarbeiten. Zu diesem Gespräch sind auch die beiden fraktionslosen Ratsmitglieder Georg Hewald (Linke) und Josef W. Schnepfer (FDP) eingeladen worden.

Zu Ziffer 2 des Beschlusentwurfs

Rechtsgrundlage für die Wahl der Ausschussmitglieder ist § 58 GO NW (Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren) in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO (Abstimmungen).

Grundlage für die zu bildenden Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder waren in den vorausgegangenen Wahlperioden jeweils interfraktionelle Gespräche bzw. entsprechende Einigungen.

Auch an dieser Stelle wird auf das Gespräch am 18.06.2014 verwiesen.

Im Falle eines einheitlichen Wahlvorschlages der Fraktionen (und Gruppen) im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Aufteilung der Ausschusssitze zwingend erforderlich bzw. ausreichend.

Soweit diese Einigung erzielt wird, kann die Verwaltung bei entsprechend rechtzeitiger Information den Beschlusentwurf entsprechend ergänzen um die Namen der konkret zur Wahl vorgeschlagenen Ausschussmitglieder. Entweder per Nachtrag zur Einladung oder (spätestens) per Tischvorlage in der Sitzung erfolgt dann ein Austausch dieser Beschlussvorlage.

Aufgrund des unter TOP 1.4.4 vorgeschlagenen Grundsatzbeschlusses würde die Möglichkeit bestehen, für stimmberechtigte Mitglieder jeweils persönliche Stellvertreter zu wählen bzw. die Reihenfolge der Stellvertretung –auch abweichend von der Grundregel nach Ziffer 2- zu bestimmen.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so würde gemäß § 58 Abs. 3 Sätze 2 – 4 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jeden Ausschuss in einem separaten Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer).

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW).

Bei verschiedenen Ausschüssen sind über diesen Grundsatz hinaus hinsichtlich der Wahl rechtliche Besonderheiten zu beachten, die hier nachrichtlich aufgeführt sind:

Haupt- und Finanzausschuss

Aus § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NW ergibt sich, dass in diesen Ausschuss keine sachkundigen Bürger gewählt werden dürfen.

Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, führt nach § 57 Abs. 3 GO NW allerdings dessen Vorsitz und hat Stimmrecht.

Das Einigungsverfahren umfasste nicht, wie in der ursprünglichen Vorlage unterstellt worden war, die beiden Unterausschüsse „Personal“ und „Grundstückswesen“ des Haupt- und Finanzausschusses. Die Bildung dieser Gremien ist für die konstituierende Sitzung am 09.09.2014 vorgemerkt.

Rechnungsprüfungsausschuss

Auch in diesen Ausschuss dürfen keine sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NW gewählt werden.

Ausschuss für Schule und Soziales

Die Gemeinden können gemäß **§ 85 Absatz 1 des Landesschulgesetzes** für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Nach **Absatz 2** wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden; von dieser Möglichkeit wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, wie dies hier seit einer Neustrukturierung der Ausschüsse seit 1998 der Fall ist, gilt das oben Gesagte aufgrund des **Absatzes 3** zunächst entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitwirkung der genannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Diese Beschränkung wurde in den vergangenen Wahlperioden durch die gleichzeitige Wahl der Vertreter(innen) der Kirchen als sachkundige Bürger im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW jeweils aufgehoben; diese Praxis, durch die die Kirchenvertreter bisher bei allen Angelegenheiten dieses Fachausschusses als ordentliche Mitglieder beratende Funktion haben, hat sich nach Auffassung der Verwaltung bewährt und sollte beibehalten werden. Die beiden Kirchen wurden um entsprechende Bestellungen (im Sinne des Schulgesetzes) bzw. Vorschläge (im Sinne der Gemeindeordnung) gebeten, die aber noch nicht vorliegen.

Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

Hier hat sich der Rat in den vergangenen Wahlperioden jeweils darauf verständigt, den/die Vorsitzende/n des Stadtsportverbandes als sachkundige/n Einwohner/in, also als beratendes Mitglied, in den Ausschuss zu wählen. Dies hat sich ebenso gut bewährt.

Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth. Dem Rat obliegt danach

- die Wahl von 15 stimmberechtigten Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 der Satzung, von denen wiederum
 - a) neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) angehören oder Frauen und Männer sind, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
 - b) sechs Mitglieder von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind,
- die Wahl entsprechend vieler persönlicher Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung.

Die Satzung für das Jugendamt sieht vor, dass - neben den gesetzlich umschriebenen beratenden Mitgliedern - weitere beratende Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat bestellt werden können.

Gemäß Ratsbeschluss vom 09.03.1999 werden auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom Kinder- und Jugendparlament benannten Mitglieder zu beratenden Mitgliedern des Ausschusses bestellt werden. Entsprechend einer weiteren Empfehlung des Jugendhilfeausschusses hat der Rat am 07.05.2013 beschlossen, dass die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Jugendamtselfternbeirats dem Ausschuss angehören.

Im Jugendhilfeausschuss sollten sich bezogen auf die neun unter a) genannten stimmberechtigten Mitglieder (**Sitze 01 bis 09**) das politische Kräfteverhältnis im Rat zwar widerspiegeln, jedoch müssen diese Mitglieder nicht zwingend dem Rat angehören. Alternativ können auch Männer und Frauen ohne Ratszugehörigkeit gewählt werden, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Bei den Wahlvorschlägen für die **Sitze 10 bis 15** (ordentliche Mitglieder und persönliche Stellvertreter) handelt es sich um Wahlvorschläge aller im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger. Leider kam bei einer Arbeitsbesprechung mit dem Ziel der Erarbeitung eines gemeinsamen Wahlvorschlags am 12.06.2014, zu der die Verwaltung des Jugendamtes die Vertreter der Träger eingeladen hat, kein gemeinsamer Wahlvorschlag zu Stande. Es gibt mehr interessierte freie Träger, als Sitze zur Verfügung stehen. Dies ist darauf zurück zu führen, dass zwar die Träger im Vorfeld Personen schriftlich bekannt gegeben haben, in der Arbeitsbesprechung aber lediglich Vertreter von vier Trägern anwesend waren. Darauf hin stand die Frage an, ob in einer derartigen Situation der Stadtrat selbst die notwendige Auswahl zu treffen hat, oder ob nur gemeinsam abgestimmte Wahlvorschläge der freien Träger zur Abstimmung gestellt werden dürfen. Nach telefonisch eingeholter Auskunft des Städte- und Gemeindebundes sollte auf jeden Fall versucht werden, in einem weiteren Abstimmungsgespräch einheitliche Vorschläge zu erreichen. Ein solches Gespräch war bis zur Ratssitzung realistischerweise nicht mehr möglich.

Insofern wird die Verwaltung des Jugendamtes zu einem erneuten Abstimmungsgespräch schriftlich einladen und schon dabei die Notwendigkeit einer Einigung stärker heraus stellen. Die Wahl der betreffenden Jugendhilfemitglieder erfolgt dann in der zweiten Sitzung des Stadtrates am 30.09.2014. Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses muss vom geplanten Termin, dem 1. Oktober 2014, in die zweite Oktoberhälfte verlegt werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Jugendhilfeausschuss kein (Fach-)Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung ist, sondern er sich als eine der beiden Säulen des dualistisch gegliederten Jugendamtes versteht, dem die Verwaltung des Jugendamtes als weiterer Bestandteil gegenübersteht. Aufgrund dieses spezialgesetzlichen Charakters des Jugendhilfeausschusses gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Ausschüsse nur insoweit, als das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Bundes bzw. das Ausführungsgesetz des Landes hierzu (KJHG-AG) nichts anderes bestimmen.

Abweichend von den allgemeinen Regelungen (hier: vom Grundsatzbeschluss des Rates) kann im Jugendhilfeausschuss ein ordentliches Mitglied im Verhinderungsfalle lediglich durch seinen persönlichen Stellvertreter vertreten werden. Die darüber hinaus gehende Vertretungsregelung, wie sie für alle anderen Ausschüsse besteht, greift also hier nicht.

In § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth ist außerdem geregelt, dass der Rat, soweit eine Fraktion im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten ist, über die Mitglieder nach Abs. 1 hinaus ein beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NW bestellt. Bereits anlässlich der konstituierenden Ratssitzung war dem Rat mitgeteilt worden, dass nach einem Urteil des OVG NRW vom 02.03.2004 Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, keinen Anspruch darauf haben, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied für diesen Ausschuss zu benennen.

Wahlausschuss

Nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung soll die Vertretung (der Stadtrat) für jeden Beisitzer einen persönlichen Stellvertreter wählen. Aus diesen spezialgesetzlichen Vorschriften ergibt sich, dass hier stellvertretende Beisitzer zu wählen sind. Eine darüber hinaus gehende Vertretung im Sinne des Grundsatzbeschlusses nach T.O.P. 1.4.4 ist also auch hier nicht vorgesehen.

Da ansonsten die Vorschriften der Kommunalverfassung sinngemäß anzuwenden sind, ist es durchaus möglich, sachkundige Bürger als Beisitzer in den Wahlausschuss zu wählen. Auch hier gilt allerdings der Grundsatz des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf.

Die Bestellung oder Benennung weiterer Mitglieder über die Beisitzer und ihre persönlichen Stellvertreter hinaus ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes nicht zulässig.

Auf den Wahlausschuss findet nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ferner die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NRW keine Anwendung. Damit wären Fraktionen, die in diesem Ausschuss nicht vertreten sind, im Gegensatz zu den allgemeinen Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO) nicht berechtigt, einen Vertreter zu benennen, der vom Rat als beratendes Mitglied bestellt wird. Auch die Vorschrift des Satzes 11 ist hier nicht anwendbar (Recht jedes Ratsmitglieds, mindestens einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören).